

Praxis für Naturheilkunde

Alexandra Goldenstern

Heilpraktikerin

Rodomstorstrasse 49, 24306 Plön, Telefon: 04522-7658777

oder mobil: 0179-7956156

Sprechzeiten nach Vereinbarung



Behandlungsvertrag

Zwischen Alexandra Goldenstern (Heilpraktikerin) und _____ (Patient/in)
Anschrift des/der Patienten/in:

wird folgender **Behandlungsvertrag geschlossen.**

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine Heilpraktiker typische heilkundliche Behandlung des Patienten. Die Heilpraktiker Behandlungen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich / schulmedizinisch nicht anerkannte - naturheilkundliche - Heilverfahren.

§ 2 Honorar

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung.

Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 98,00 € / Stunde

Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kommt nicht zur Anwendung.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Wird keine Rechnung gewünscht, ist das Honorar in bar gegen Quittung zu zahlen.

Werden vereinbarte Termine nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt, werden diese in voller Höhe privat in Rechnung gestellt.

§ 3 Hinweise

a) Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten deshalb grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.

Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

b) Heilpraktiker dürfen keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

c) Die Behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer Patientenkartei erhoben und gespeichert. Die Einwilligung gemäß Datenschutz (DSGVO) habe ich erhalten und zugestimmt.

Plön, den _____

Unterschrift des Patienten oder des Erziehungsberechtigten